

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ingolstadt-Pfaffenhofen



Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ingolstadt-Pfaffenhofen
Auf der Schanz 43 a, 85049 Ingolstadt

Gemeinde Königsmoos
Stengelheim
Neuburger Straße 10
86669 Königsmoos

Gemeinde Königsmoos	
Eing.: 05. Mai 2022	
Nr.	

Name
Seitz, Magda

Telefon
+49 841 3109-2312

Telefax
0841 3109 2444

E-Mail
magda.seitz@aelf-ip.bayern.de

Zum Antrag vom
22.02.2022

Antragsnummer
LE4-28736

Ingolstadt
03.05.2022

LEADER-Förderung gemäß Richtlinie des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF) vom 17.10.2016 Az. E3-7020.2-1/572 in der jeweils gültigen Fassung.

**Projekt: Alte Hof- und Ortsnamen, alte Gemeindegrenzen
Betriebsnummer: 185 163 0601**

Anlagen:

- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K)
- Merkblatt zu den Informations- und Publizitätsvorschriften
- LEADER-Auftragsliste
- alle Unterlagen finden Sie unter www.leader.bayern.de

Zuwendungsbescheid

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund Ihres Antrages vom 17.02.2022, eingegangen am 22.02.2022, wird Ihnen eine Zuwendung (Zuschuss) von vorläufig bis zu maximal

14.650,77 EUR

bewilligt.

Die endgültige Höhe der Zuwendung bestimmt sich nach den in den Zahlungsnachweisen als zuwendungsfähig anerkannten Kosten.

Dienststelle
Auf der Schanz 43 a
85049 Ingolstadt

Telekommunikation
Telefon +49 0841 3109-0
Telefax +49 0841 3109-2444

E-Mail poststelle@aelf-ip.bayern.de
Internet www.aelf-ip.bayern.de

Die Europäische Union beteiligt sich mit bis zu 100,00% an der Zuwendung.

1. Zweck der Zuwendung

Die Mittel sind zweckgebunden. Zweck der Zuwendung ist die Förderung der Umsetzung der Lokalen Entwicklungsstrategie der Lokalen Aktionsgruppe Altbayerisches Donaumoos und Stärkung des LEADER-Gebietes durch die Verwirklichung und die zweckentsprechende Nutzung folgender Investitionen durch den Zuwendungsempfänger während der Zweckbindungsfrist:

Um die Ortsgeschichte seit Beginn der Besiedelung für die Nachwelt zu erhalten und erlebbar zu machen, werden an den ehemaligen Gemeindegrenzen "Gedenksteine" mit dem Hinweis auf den früheren Verlauf der Gemeindegrenze aufgestellt. Weiter zeigen Informationstafeln anhand von Plänen den Verlauf der früheren Grenzen auf und stellen kurz die Besonderheiten der Besiedelungsgeschichte vor. An diesen Standorten laden Sitzbänke Radfahrer und Fußgänger zum Verweilen ein. Schilder mit den alten Haus- und Hofnamen sollen angebracht werden. In einem Flyer werden die wichtigsten Inhalte zusammengefasst.

2. Investitionsplan

2.1. Zuwendungsfähiger Teil des Vorhabens

Einzelprojekt: sonstiges Projekt

Alte Hofnamen, Gemeindegrenzen

Gesamtausgaben brutto	34.868,84 EUR
nicht zuwendungsfähige Ausgaben	5.567,29 EUR
anerkannte zuwendungsfähige Ausgaben	29.301,55 EUR
maximal zuwendungsfähige Ausgaben	29.301,54 EUR

Abweichung rundungsbedingt

2.2. Nicht zuwendungsfähiger Teil des Vorhabens

Gesamtausgaben brutto	0,00 EUR
------------------------------	-----------------

2.3 Gesamtausgaben des Vorhabens (Ziffer 2.1 + 2.2)

Gesamtausgaben brutto insgesamt	34.868,84 EUR
--	----------------------

3. Finanzierungsplan

Gesamtausgaben brutto insgesamt	34.868,84 EUR
Zuwendung insgesamt	14.650,77 EUR

Eigene Finanzierungsmittel	
- eigene öffentliche Mittel bzw. Bargeld, Guthaben	20.218,07 EUR
- Darlehen	0,00 EUR
- verfügbar aus lfd. Einnahmen	0,00 EUR
- Beiträge der Mitglieder der LAG	0,00 EUR
- Beiträge der Kooperationspartner	0,00 EUR
- Unbare Eigenleistung	0,00 EUR
Summe eigene Finanzierungsmittel	20.218,07 EUR

Vorsteuerrückerstattung	0,00 EUR
Andere Finanzierungsmittel	
Summe andere Finanzierungsmittel	0,00 EUR
Gesamtsumme der Finanzierungsmittel	34.868,84 EUR

Der Investitions- und Finanzierungsplan ist nach Maßgabe der ANBest-K verbindlich. Werden die maximal zuwendungsfähigen Ausgaben überschritten, kann die Zuwendung nicht erhöht werden.

Die Zuwendung wird als Anteilfinanzierung mit folgenden Anteilen gewährt:

Investition	Förderanteil	maximal zuwendungsfähige Ausgaben	Zuwendung
Alte Hofnamen, Gemeindegrenzen	50,00 %	29.301,54 EUR	14.650,77 EUR
Zuwendung insgesamt			14.650,77 EUR

4. Allgemeine Nebenbestimmungen

Die in der Anlage beigefügten "Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften" (ANBest-K) sind Bestandteil dieses Bescheides, soweit in diesem Bescheid nichts Abweichendes geregelt ist.

5. Besondere Nebenbestimmungen

- 5.1. Bei zu vergebenden Aufträgen mit einem Auftragswert über 25.000 € (netto) ist vorab formlos zu informieren (z. B. durch Bekanntgabe der zu vergebenden Leistung auf der Homepage des Auftraggebers), sofern eine förmliche Bekanntmachung aufgrund vergaberechtlicher Bestimmungen nicht erforderlich ist. Die Information sollte alle wesentlichen Angaben (wie z.B. den Auftragsgegenstand, den Ort der Ausführung und den voraussichtlichen Zeitraum der Ausführung) enthalten.
- 5.2. Bei Aufträgen oberhalb der EU-Schwellenwerte sind die die Vorgaben des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VGV) einzuhalten.
- 5.3. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, bei der Vergabe von Aufträgen ab einem Nettoauftragswert von 10.000 € gem. Nr. 3 ANBest-K die Vergabegrundsätze anzuwenden, die das Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen auf Grund des § 31 KommHV bekannt gegeben hat.
- 5.4. Bei der Beauftragung freiberuflichen Leistungen sind ab einem Nettoauftragswert von 10.000 € grundsätzlich jeweils drei geeignete Anbieter nachweislich zur Angebotsabgabe aufzufordern.
- 5.5. Es sind nur solche Ausgaben zuwendungsfähig, bei denen die Auftragsvergabe, der Abschluss eines Liefer- und Leistungsvertrages und die Bezahlung nach der Bekanntgabe eines Zuwendungsbescheids bzw. nach Zustimmung eines vorzeitigen Maßnahmenbeginns erfolgt sind.
- 5.6. Abweichend davon sind generell Ausgaben für Planungsaufträge (bis Leistungsphase 7 HOAI) einschl. Bauvoranfragen und Genehmigungen, Baugrunduntersuchungen, Grunderwerb und Herichten des Grundstücks (z. B. Planieren) zuwendungsfähig, die vor der Bekanntgabe eines Zuwendungsbescheids bzw. vor Zustimmung eines vorzeitigen Maßnahmenbeginns erfolgt sind, soweit diese für die Erstellung des Förderantrags erforderlich sind.
- 5.7. Ausgaben, bei denen eine solche Ausnahme nicht vorliegt und bei denen die Auftragsvergabe, der Abschluss eines Liefer- und Leistungsvertrages oder die Bezahlung vor der Bekanntgabe eines Zuwendungsbescheids bzw. vor Zustimmung eines vorzeitigen Maßnahmenbeginns erfolgt sind, sind nicht zuwendungsfähig. Wird für solche Ausgaben eine Zuwendung beantragt, werden diese gemäß Art. 63 Abs. 1 der EU-Verordnung Nr. 809/2014 sanktionsrelevant gekürzt.
- 5.8. Die bewilligten Mittel dürfen nur für die zuwendungsfähigen betrieblichen Investitionen gemäß dem Antrag und genehmigtem Bauplan (soweit erforderlich) verwendet werden. Eine davon **abweichende Ausführung** ist der Bewilligungsbehörde **unverzüglich mitzuteilen**. Wesentliche Änderungen bedürfen der Genehmigung der Bewilligungsbehörde. Andernfalls kann dies zu Kürzungen bis zum Verlust der gesamten Förderung führen.

- 5.9. Der Bewilligungszeitraum endet am 31.05.2024. Bis zu diesem Datum ist das beantragte Vorhaben durchzuführen. Eine Förderung kann nur für Leistungen beantragt werden, die innerhalb des Bewilligungszeitraums beschafft, geliefert und bezahlt wurden. Das Ende des Bewilligungszeitraums kann bei Vorliegen sachlicher Gründe vor Ablauf der Frist auf schriftlichen Antrag verlängert werden.
- 5.10. Die zeitliche **Bindung des Zweckbindungszweckes (Zweckbindungsfrist)** beginnt mit der Schlusszahlung und endet bei geförderten Baumaßnahmen 12 Jahre, bei technischen Einrichtungen und Maschinen 5 Jahre nach der Schlusszahlung. Bei Projekten, die weder geförderte Baumaßnahmen noch technische Einrichtungen und Maschinen enthalten, endet die Zweckbindungsfrist mit der Umsetzung des geförderten Vorhabens.
- 5.11. Die Verpflichtungen zu den Informations- und Publizitätsvorschriften sind gemäß den Ausführungen im beiliegenden Merkblatt (siehe Anlage „Merkblatt zu den Informations- und Publizitätsvorschriften für Antragsteller des Förderprogramms LEADER“) einzuhalten.
- 5.12. Soweit die Mitwirkung des Zuwendungsempfängers zur **Abfassung von Berichten** erforderlich ist, sind die zur Erstellung dieser Berichte erforderlichen betrieblichen Kenndaten zum geförderten Projekt sowie die Auswirkungen der Förderung darzulegen.
- 5.13. Die Rechnungsbelege und andere Belege, Lieferungs- und Leistungsverträge sowie alle sonstigen mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen sind mindestens bis zum Ablauf der Zweckbindungsfrist aufzubewahren. Besteht keine Zweckbindung sind die Unterlagen mindestens drei Jahre lang ab der Schlusszahlung aufzubewahren. Zur **Aufbewahrung** können auch Bild- oder Datenträger verwendet werden. Das Aufnahme- und Wiedergabeverfahren muss den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung oder einer in der öffentlichen Verwaltung allgemein zugelassenen Regelung entsprechen.
- 5.14. Ein Übergang des geförderten Objekts (z.B. durch Verkauf, Verpachtung, Gründung oder Auflösung einer GbR oder Zwangsversteigerung) vom ursprünglichen Zuwendungsempfänger auf eine andere Rechtsperson oder eine nicht mehr der Zweckbestimmung entsprechende Nutzung während der Zweckbindungsfrist ist unverzüglich der Bewilligungsbehörde mitzuteilen.
- 5.15. Wird bei der **Vorlage des Zahlungsantrags** oder bei späteren Prüfungen festgestellt, dass der vom Antragsteller im Zahlungsantrag als zuwendungsfähig geltend gemachte Auszahlungsbetrag den von der Bewilligungsbehörde ermittelten Auszahlungsbetrag übersteigt, so ermäßigt sich der Auszahlungsbetrag und die bewilligte Zuwendung entsprechend. Übersteigt der geltend gemachte Betrag den von der Bewilligungsbehörde ermittelten Betrag um den in Art. 63 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 festgelegten Prozentsatz, so wird der Auszahlungsbetrag sowie die bewilligte Zuwendung um diesen festgestellten Differenzbetrag ermäßigt. Dies gilt nicht, wenn der Zuwendungsempfänger nachweisen kann, dass die Einbeziehung des nicht zuwendungsfähigen Betrages nicht auf sein Verschulden zurückzuführen ist.
- 5.16. Weitere Auflagen

Auszahlungen von Fördermitteln sind erst möglich, wenn der Bewilligungsstelle die erforderliche Baugenehmigung vorliegt, bzw. der entsprechende Nachweis erbracht ist, dass diese nicht erforderlich ist.

Auszahlungen von Fördermitteln sind erst möglich, wenn der Bewilligungsstelle die erforderliche Genehmigung/Stellungnahme der/des Grundstückseigentümer zum Aufstellen von Grenzsteinen/Informationstafeln bzw. Anbringen von Namensschildern vorliegt.

- 5.17. Die Aufnahme weiterer Nebenbestimmungen bleibt für den Fall vorbehalten, dass sich die rechtlichen Vorgaben ändern oder dies zur Erreichung des Förderzwecks notwendig ist.

6. Zahlungsantrag

- 6.1. Für die Antragstellung ist immer das aktuelle Formular des Zahlungsantrags mit den entsprechenden Anlagen zu verwenden, das im Förderwegweiser des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur Verfügung steht.
- 6.2. Zusammen mit jedem Zahlungsantrag ist ein Sachbericht unter Berücksichtigung von Nr. 6.1 der ANBest-K vorzulegen.
- 6.3. Zudem sind der Bewilligungsstelle mit der Vorlage des Zahlungsantrags Lieferungs- und Leistungsverträge (z. B. Kaufverträge, Auftragserteilung und/oder -bestätigung, etc.) vorzulegen.
- 6.4. Es kann nur ein Zahlungsantrag gestellt werden.

- 6.5. Zuwendungsfähig sind Rechnungen, die den umsatzsteuerlichen Vorgaben entsprechen bzw. gleichwertige Belege abzüglich Umsatzsteuer und Preisnachlässe (Skonti, Boni, Rabatte).
- 6.6. Der Nachweis über die Verwendung der im Finanzierungsplan festgelegten Mittel wird durch Zahlungsnachweise und Originalbelege in Papierform erbracht. Bei Belegen, die dem Antragsteller ausschließlich elektronisch übermittelt wurden oder diese elektronisch aufbewahrt werden, ist ein Ausdruck dieses Belegs als Nachweis zulässig. Diese Belege sind gesammelt in der Belegliste aufzuführen und der Bewilligungsstelle vorzulegen.
- 6.7. Der Zuwendungsempfänger hat den letzten Zahlungsantrag bis spätestens 30.11.2024 einzureichen. Der Termin für die Einreichung des letzten Zahlungsantrags kann bei Vorliegen sachlicher Gründe vor Ablauf der Frist auf schriftlichen Antrag verlängert werden.

7. Auszahlung der Zuwendung

- 7.1. Abweichend von 1.3 der ANBest-K wird die Zuwendung erst dann zur Auszahlung freigegeben, wenn der Antragsteller mit dem Zahlungsantrag die Rechnungen über zuwendungsfähige Ausgaben und die entsprechenden Zahlungsnachweise vorgelegt hat.
- 7.2. Die Bewilligungsbehörde kann bewilligte Zuwendungen zurückhalten bis alle Auflagen und Verpflichtungen erfüllt und Kontrollen nach Fertigstellung des Vorhabens abgeschlossen sind.
- 7.3. Die Zuwendung wird auf das unter Ihrer Betriebsnummer beim zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) hinterlegte Konto überwiesen. Derzeit ist folgende Bankverbindung gespeichert:

IBAN	BIC	Bank
DE72721697560000812013	GENODEF1ND2	VR Bank Neuburg-Rain

8. Prüfungsrechte

Das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten einschließlich seiner nachgeordneten Behörden und der Bayerische Oberste Rechnungshof sowie Prüforgane der EU haben das Recht, die Voraussetzungen für die Gewährung der Förderung entweder selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die Prüfung kann sowohl durch Besichtigung an Ort und Stelle, durch Einsichtnahme in Bücher und sonstige Belege oder Förderanträge als auch auf der Basis der Anforderung von förderrelevanten Unterlagen erfolgen.

9. Hinweise

- 9.1. Der Zuwendungsempfänger muss mindestens 10 % der zuwendungsfähigen Ausgaben aus Eigenmitteln aufzubringen. Im Rahmen von Kooperationsprojekten und des LAG-Managements zählen auch die Mittel der beteiligten Projektpartner bzw. die Beiträge der Mitglieder der LAG zu den Eigenmitteln. Eine Vorsteuerrückerstattung zählt nicht zu den Eigenmitteln. Sofern die 10% Eigenbeteiligung nicht erreicht werden und die Unterschreitung nicht genehmigt wurde, werden die zuwendungsfähigen Ausgaben entsprechend gekürzt bis die 10% Eigenbeteiligung eingehalten wird.
- 9.2. Die gleichzeitige Inanspruchnahme von Zuwendungen aus anderen öffentlichen Förderprogrammen ist nur dann zulässig, wenn es sich bei diesen um ausschließlich nationale öffentliche Förderprogramme gemäß Art. 23 und Art. 44 BayHO (oder entsprechender Regelungen anderer Bundesländer / des Bundes) handelt und mit der Förderung unterschiedliche Zwecke verfolgt werden oder soweit hierauf ein Rechtsanspruch besteht und in diesen Programmen nicht etwas anderes bestimmt ist. Die Summe aller Zuschüsse (aus EU- und Landesmitteln) aus öffentlichen Förderprogrammen ist auf maximal 90 % der Ausgaben begrenzt. Sollten diese 90 % überschritten werden, erfolgt die Kürzung bei der LEADER-Förderung.
- 9.3. Die **Aufhebung des Zuwendungsbescheids** sowie als Folge davon die Rückforderung der Zuwendung und die Verzinsung richten sich nach Art. 48, 49 und 49a Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) in Verbindung mit Art. 7 und 63 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 sowie Art. 35 Delegierte Verordnung (EU) Nr. 640/2014.
- 9.4. Der **Subventionsbetrug** ist gemäß § 264 StGB strafbar. Auf Ihre Erklärung im Förderantrag zu den subventionserheblichen Tatsachen wird hingewiesen.
- 9.5. Werden die geförderten Investitionen innerhalb der **Zweckbindungsfrist** veräußert, im Wege der

Zwangsversteigerung übertragen, stillgelegt oder nicht mehr dem Zuwendungszweck entsprechend verwendet oder werden die festgelegten Auflagen bzw. Verpflichtungen nicht eingehalten, kann die Zuwendung gemäß Art. 35 Delegierte Verordnung (EU) Nr. 640/2014 zumindest anteilig reduziert bzw. zurückgefordert werden. Bei schwerwiegenden Verstößen wird der Zuwendungsempfänger darüber hinaus im Kalenderjahr der Feststellung und dem darauf folgenden Kalenderjahr von derselben Maßnahme ausgeschlossen.

9.6. Wird gemäß Art. 35 Delegierte Verordnung (EU) Nr. 640/2014 festgestellt, dass der Zuwendungsempfänger **falsche Nachweise** vorgelegt hat, um die Förderung zu erhalten oder er es versäumt hat, die erforderlichen Informationen zu liefern, so wird der Zuwendungsbescheid vollständig zurückgenommen. Darüber hinaus wird der Zuwendungsempfänger im Kalenderjahr der Feststellung und dem darauf folgenden Kalenderjahr von derselben Maßnahme ausgeschlossen.

9.7. Sonstige Hinweise

Bitte verwenden Sie die aktuellen Formulare und füllen Sie diese vollständig aus. Alle aktuellen Formulare sowie Merkblätter stehen im Internet-Förderwegweiser des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF) unter www.stmelf.bayern.de/foerderwegweiser -> Ländliche Entwicklung/LEADER zur Verfügung. Steht kein Internet zur Verfügung, können die Formulare auch bei der zuständigen Bewilligungsbehörde angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** entweder **Widerspruch** eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar **Klage** erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird,

ist der Widerspruch einzulegen bei

**Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ingolstadt-Pfaffenhofen,
Auf der Schanz 43 a, 85049 Ingolstadt**

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird,

ist die Klage bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München,
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

zu erheben.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Xaver Zenger
Landwirtschaftsdirektor

Antragsteller (Name, Vorname bzw. Firma)	Betriebsnummer 09
Projekttitel:	Antragsnummer: LE4-

Auftragsliste

Jeder Auftrag¹, der bei der Umsetzung des bewilligten LEADER-Projekts vergeben wurde, ist in folgender Tabelle aufzuführen. Diese Liste ist bis zum Abschluss des Projekts fortzuschreiben.

Diese Liste ist der Bewilligungsstelle mit jedem Zahlungsantrag vorzulegen (auch in Kopie möglich).

Auftrags-Nr.	Auftragsdatum	Firma	Auftragssumme (in EUR, netto)	Art der Leistung (L, B oder F) ²	Gewählte Vergabeart (A, B, C, D oder E) ³
1					
2					
3					
4					
5					
6					
7					
8					
9					
10					
11					
12					
13					
14					
15					
16					
17					
18					
19					
20					
21					
22					
23					

¹ Dazu zählen auch alle Einkäufe, unabhängig von der Höhe der entstanden Kosten

² Folgende Angaben möglich: L (= Liefer- bzw. Dienstleistung), B (= Bauleistung), F (= Freiberufliche Leistung)

³ Folgende Angaben möglich: A (= Direktkauf), B (= Angebotsvergleich bzw. Verhandlungsvergabe), C (= Beschränkte Ausschreibung), D (= öffentliche Ausschreibung), E (= EU-weites Verfahren)

